



Sitzung vom

15. April 2025

Mitgeteilt den

16. April 2025

Protokoll Nr.

294/2025

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Volksschulgesetz, VSB;

BR 421.000), Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; BR 421.010)

Inkraftsetzung Teilrevision Volksschulgesetz sowie Genehmigung Teilrevision

Schulverordnung

I. Ausgangslage und Inkraftsetzung

In der Dezembersession 2024 stimmte der Grosse Rat der Teilrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Volksschulgesetz, VSG; BR 421.000) mit 89 zu 14 Stimmen und 0 Enthaltungen zu. Die Frist zur Erhebung des fakultativen Referendums ist am 11. März 2025 unbenutzt abgelaufen (vgl. Regierungsbeschluss vom 18. März 2025 [Prot. Nr. 216/2025]). Gemäss Beschlussprotokoll des Grossen Rats vom 5. Dezember 2025 bestimmt die Regierung den Zeitpunkt des Inkrafttretens des VSG (vgl. Ziff. IV.). Mit dem vorliegenden Beschluss soll das Inkrafttreten auf den 1. August 2025 festgelegt werden. Zudem sollen gewisse Defizite des geltenden Rechts behoben werden.

**II. Erläuterungen zu den Anpassungen in der Verordnung zum Schulgesetz
(Schulverordnung; BR 421.010)**

Die Schulverordnung muss an die Teilrevision des VSG angepasst werden. Aufgrund neuer oder geänderter Artikel im VSG sind verschiedene Anpassungen notwendig.

1. Anpassungen aufgrund der Teilrevision des VSG

Titel und Kurztitel (geändert)

Der Titel und der Kurztitel der Schulverordnung werden aufgrund der Anpassung des Kurztitels des VSG angepasst. Mit der Anpassung wird eindeutig, dass auch die Verordnung die gesamte Volksschule, das heisst alle Stufen von der Kindergarten- bis und mit Sekundarstufe I umfasst. Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision wird deshalb der Titel der Schulverordnung an den neuen Kurztitel des VSG angepasst und folglich der Kurztitel der Schulverordnung dementsprechend geändert. Zudem wird auch eine Abkürzung eingeführt, wie sie in modernen Erlassen üblich ist.

Art. 4 Eintritt und Besuch Kindergartenstufe

Art. 4 (aufgehoben): Mit der Einführung des Besuchsobligatoriums auf der Kindergartenstufe ist dieser Artikel obsolet geworden. Der Eintritt in die Kindergartenstufe sowie der obligatorische Besuch des Kindergartens ist über das VSG in Art. 10 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 1 abschliessend geregelt. Aus diesem Grund kann Art. 4 Schulverordnung ersatzlos aufgehoben werden.

Vorbemerkungen zu Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 und 2

Nach geltendem Recht ist der Schulpsychologische Dienst (SPD) im Geltungsbereich der oben genannten Bestimmungen immer beizuziehen und ein schulpsychologisches Gutachten zu erstellen, das bescheinigt, ob die Voraussetzungen für den Aufschub in die Kindergartenstufe bzw. für den Eintritt oder der Aufschub in die Primarstufe gemäss Entwicklungsstand des Kindes gegeben sind oder nicht. Neu soll diese Pflicht zur Erstellung eines schulpsychologischen Gutachtens für die Schulträgerschaften entfallen und damit zu einer Vereinfachung und Verschlankung der Prozesse führen, so dass schulinterne Prozesse schneller und ohne grossen administrativen Aufwand zeitnah abgeschlossen werden können. Die Schulträgerschaften verfügen grundsätzlich über das erforderliche fachliche Wissen, weshalb ihnen in diesen Bereichen mehr Autonomie zugestanden werden soll; gleichzeitig wird der SPD dadurch entlastet und damit die kantonalen Ressourcen ökonomisiert. Bei Bedarf kann der SPD im Einzelfall nach wie vor einbezogen werden.

Art. 7 Vorverlegung und Aufschub Eintritt in Kindergartenstufe

Marginalie (geändert): Neu heisst es in der Marginalie *Eintritt in Kindergartenstufe* und nicht nur *Kindergarten*. Dies zur Vereinheitlichung mit Art.8.

Abs. 2 (geändert): Die Streichung des Passus *und eine Sonderschulung ausser Betracht fällt* führt zur Erhöhung der Flexibilität der Abklärung durch den SPD. Die Anpassung des vorliegenden Absatzes, wonach der SPD nicht mehr zwingend ein Gutachten erstellen muss, zielt darauf ab, den Prozess des Aufschubs des Eintritts in die Kindergartenstufe für die Schulträgerschaften zu vereinfachen. Der SPD wird künftig nur noch im Ausnahmefall beigezogen, wenn Fragen und/oder Unklarheiten hinsichtlich des Entwicklungsstands eines Kinds bestehen.

Art. 8 Vorverlegung und Aufschub Eintritt in Primarstufe

Abs. 1 (geändert): Anpassung der Begrifflichkeit zum *Eintritt in die Primarstufe* und nicht mehr wie bisher der *Schuleintritt*.

Abs. 2 (geändert): Der Passus *und eine Sonderschulung ausser Betracht fällt* wird gestrichen. Ein Aufschub des Eintritts in die Primarstufe im Rahmen der Sonderschulung kann gewährt werden für Schülerinnen bzw. Schüler in der integrativen Sonderschulung, welche gemäss dem schulpsychologischen Gutachten (erst mit einem zusätzlichen Schuljahr auf der Kindergartenstufe dazu befähigt werden), die erste Klasse aller Voraussicht nach im Rahmen der integrativen Sonderschulung zu besuchen. Für Schülerinnen und Schüler (SuS) der separativen Sonderschulung ist ein Aufschub des Eintritts in die Primarstufe nicht möglich. Zudem ist der SPD in Fällen der Vorverlegung oder des Aufschubs des Eintritts in die Primarstufe nicht mehr zwingend beizuziehen. Neu ist der SPD nur noch im Ausnahmefall beizuziehen, wenn Fragen und/oder Unklarheiten hinsichtlich des Entwicklungsstands eines Kinds bestehen. Dadurch vereinfacht sich der Prozess der Vorverlegung und des Aufschubs in die Primarstufe für die Schulträgerschaften.

Art. 9 Nachobligatorischer Schulbesuch

Abs. 1 (geändert): Mit der Einführung des Besuchsobligatoriums auf der Kindergartenstufe verlängert sich die Schulpflicht auf elf Jahre und der nachobligatorische Schulbesuch beginnt erst ab dem 12. Schuljahr.

Art. 10 Vorzeitige Entlassung

Abs. 1 (geändert): Aufgrund der verlängerten Schulpflicht ist eine vorzeitige Entlassung aus der Volksschule erst nach zehn obligatorischen Schuljahren möglich.

Art. 13a Spitalschulen, Leistungsauftrag und Finanzierung (neu)

Abs. 1, 2 und 3: Mit dem neuen Art. 19a VSG kann das Departement Spitalschulen einen Leistungsauftrag erteilen. In der Schulverordnung regelt die Regierung, unter welchen Voraussetzungen ein Leistungsauftrag erteilt werden kann und welche Elemente der Leistungsauftrag umfassen muss. Basis für die Erteilung eines Leistungsauftrags bildet ein vom Amt genehmigtes Schulkonzept. Der Leistungsauftrag erstreckt sich in der Regel über vier Jahre und regelt insbesondere die Qualität und Quantität des Angebots, die Qualifikation des Lehrpersonals, die Überprüfung der in Rechnung gestellten Leistungen und die Grundsätze der Leistungsabgeltung. Der Entscheid über den Zeitpunkt des Beginns der Beschulung bleibt dem Ermessen der Spitalschule überlassen. Massgebend ist dabei der medizinische Zustand der SuS (Stichwort: Beschulungsfähigkeit). Zudem legt die Regierung in der Schulverordnung fest, welche Kosten für die Bündner SuS der Volksschule, welche die Spitalschule besuchen, als anrechenbar für die Kantonsbeiträge gelten. Als anrechenbar gelten nur Kosten, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Spitalschulung stehen, für eine zweckdienliche Durchführung notwendig sind und im Rahmen einer zweckmässigen und wirtschaftlichen Betriebsorganisation und -führung tatsächlich anfallen. Bei ausserkantonalen SuS haben die zuständigen Kantone die Kosten für die Spitalschulung anteilmässig im Umfang der Vollkosten zu übernehmen.

Art. 19 Maximale Abteilungsgrössen

Abs. 5 (geändert): Mit der Einführung des Lehrplans 21 GR wurde das Fach Handarbeit in Textiles und Technisches Gestalten (TTG) umgewandelt sowie das Fach Hauswirtschaft in das Fach Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) integriert. Entsprechend ist die Terminologie dem geltenden Lehrplan anzupassen.

Abs. 6 (neu): Der Absatz regelt die maximale Abteilungsgrösse für Abteilungen der separativen Schulungs- und Förderform. Die maximale Abteilungsgrösse von 12 SuS bei einer einklassigen Abteilung und von 10 SuS bei einer mehrklassigen Abteilung entspricht der altrechtlichen Regelung für die Führung von separativ

gefährten Kleinklassen. Diese Maximalgrösse bietet einen überschaubaren Rahmen, in welchem die Schulische Heilpädagogin bzw. der Schulische Heilpädagog auf den besonderen Förderbedarf der SuS eingehen kann.

Art. 20 Minimale Abteilungsgrössen

Abs. 1 lit. e (neu): Der Absatz regelt die minimale Abteilungsgrösse für ein- und mehrklassige Abteilungen der separativen Schulungs- und Förderform. Diese entspricht der Minimalgrösse für Abteilungen der Kindergarten- und Primarstufe.

Art. 23 Lktionen pro Halbttag Kindergarten- und Primarstufe

Abs. 1 (geändert): Aufgrund der Angleichung der Kindergarten- an die Primarstufe entspricht neu eine Unterrichtseinheit auf der Kindergartenstufe einer Lektion (analog Primarstufe) und nicht mehr einer Stunde. Die Anpassung in diesem Absatz ist die Folge dieser Änderung.

Art. 45 Schulungs- und Förderform

Abs. 1, 2 und 3 (geändert): Mit den Änderungen in diesem Artikel werden die integrative, die teilintegrative und die separate Schulungs- und Förderform präziser definiert. Diese Präzisierung ist für die Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen gemäss Art. 46 VSG notwendig. Dazu ist folgendes zu sagen:

Eine Schulungs- und Förderform gilt als integrativ, wenn der Unterricht in der Regelklasse stattfindet. Als teilintegrativ gilt jene Schulungs- und Förderform, bei der grundsätzlich integrativ unterrichtet wird, ein Teil des Unterrichts jedoch in Form von Gruppen- oder Einzelunterricht ausserhalb der Regelklasse stattfindet. Die separate Schulungs- und Förderform entspricht dem Unterricht in einer Abteilung ausserhalb der Regelklasse, welche gemäss dem neuen Art. 19 Abs. 6 und dem angepassten Art. 45 fünf bis 12 bzw. 10 SuS umfasst.

Art. 46 Gewährleistung des niederschwelligen sonderpädagogischen Angebots

Abs. 1 (aufgehoben): Der vorliegende Artikel wird in Folge des Auftrags Michael aufgehoben. Die Umsetzung der integrativen Förderung als Prävention hat gestützt auf Art. 43 in Verbindung mit Art. 44 VSG gemäss Bedarf zu erfolgen.

Art. 59 Altersentlastung

Abs. 1^{bis}(neu): Lehrpersonen mit einem Vollpensum wird ab dem 55. Altersjahr eine Altersentlastung von zwei und ab dem 60. Altersjahr von drei Unterrichtseinheiten pro Woche gewährt (vgl. Art. 59 Abs. 1). Neu wird eine Altersentlastung auch für Lehrpersonen in einem Teipensum gewährt, sofern dieses mindestens 65 Prozent beträgt. Der Anspruch auf Altersentlastung dieser Lehrpersonen reduziert sich anteilmässig und berechnet sich im Verhältnis zum Anstellungsgrad.

Abs. 3 (neu): Je nach Penum der Lehrperson ergibt die Berechnung der Altersentlastung keine ganze Entlastungslektion. Grundsätzlich soll die Altersentlastung als Entlastung in Form einer Pensenreduktion oder mittels Urlaub und nicht durch eine finanzielle Abgeltung gewährt werden. Als weitere Varianten können zudem der gesamte Umfang oder Teile der Altersentlastung in Form einer Gutschrift in die Pensenbuchhaltung oder einer Vergütung gewährt werden.

Abs. 4 (neu): Dieser Absatz bestimmt, dass auch eine Kombination der in Abs. 3 genannten Gewährungsmöglichkeiten zulässig ist.

Art. 61 Mindestlohnstufenanstieg

Abs. 1 (geändert): In begründeten Fällen, wie beispielsweise bei mangelhafter Leistung der betreffenden Lehrperson, kann vom jährlichen Stufenanstieg abgesehen werden.

2. Weitere Anpassungen der Schulverordnung aufgrund von Defiziten des geltenden Rechts

Art. 29 Lehrmittel

Abs. 1 (geändert): Weiterer Anpassungsbedarf ergibt sich aus der Aufgaben- und Leistungsüberprüfung (ALÜ). Die Regierung hat verschiedene Optimierungsmaßnahmen beschlossen, welche die Verwaltungseinheiten entsprechend zu realisieren haben.

Gemäss geltendem Art. 29 Abs. 1 Schulverordnung beschliesst die Regierung über die Herausgabe oder Neubearbeitung eines Lehrmittels, unabhängig von der Höhe des zu gewährenden Projektkredits. Vorliegend soll neu nicht mehr ausschliesslich die Regierung über die Herausgabe oder Neubearbeitung eines

Lehrmittels beschliessen können, sondern die gemäss Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (FHV; BR 710.110) zuständige Verwaltungseinheit.

Unter Berücksichtigung der Regelungen in der FHV soll die Kompetenz zum Beschluss einer Herausgabe oder Neubearbeitung eines Lehrmittels neu dem Departement bzw. dem Amt zukommen. Art. 44 Abs. 2 FHV sieht vor, dass Departemente einmalige Verpflichtungen bis 500 000 Franken pro Einheit beschliessen können. Art. 44 Abs. 3 FHV hält fest, dass die Dienststellen einmalige Verpflichtungen bis 100 000 Franken pro Einheit beschliessen können. Eine Delegation an das Amt für Volksschule und Sport bei Projekten bis 100 000 Franken sowie an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltdepartement (EKUD) bei Projekten bis zu 500 000 Franken ist folglich im bestehenden gesetzlichen Rahmen umsetzbar und würde zu einer Entlastung des Prozesses führen.

Mit einem Beschluss auf Amts- oder Departements- statt Regierungsebene können sowohl personelle Ressourcen als auch zeitliche Einsparungen gemacht werden.

Abs. 2 (aufgehoben): Dieser Absatz wird ersatzlos gestrichen, da er seit seiner Einführung nie angewendet wurde. Eine Streichung zieht keine Folgen nach sich.

Abs. 3 (aufgehoben): Über die Neuaufage eines Lehrmittels beschliesst die zuständige Behörde nach FHV gemäss vorstehendem Abs. 1.

Art. 68a Beiträge der Erziehungsberechtigten (neu)

Abs. 1: In Art. 15 Abs. 1 lit. d VSG ist festgehalten, dass von den Erziehungsberechtigten ein angemessener Beitrag für Schulreisen, Exkursionen sowie Klassenlager erhoben werden kann. Der neue Art. 68a der Schulverordnung präzisiert diesen angemessenen Beitrag. Grundlage dafür bildet das Urteil vom 7. Dezember 2017 (2C_206/2016) des Bundesgerichts. Dieses hat festgestellt, dass sich der maximal zulässige Betrag zwischen 10 und 16 Franken pro Tag bewegt. Entsprechend hält Art. 68a fest, dass die Beiträge der Erziehungsberechtigten an Schulreisen, Klassenlager, Projektwochen sowie Exkursionen auf maximal 16 Franken pro Tag beschränkt werden.

III. Berücksichtigung der Teuerung

Gemäss Art. 66 Abs. 4 VSG legt die Regierung den Teuerungsausgleich für die in Art. 66 Abs. 1 VSG festgelegten Mindestansätze zur Jahresbesoldung der Lehrkräfte nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG; BR 170.400) fest. Die vom Grossen Rat in der Dezembersession 2024 bei der Behandlung der Teilrevision des VSG beschlossenen Ansätze basieren auf einem Vergleich mit den Besoldungsansätzen bei einem Vollpensum gemäss dem Ostschweizer-Mittel. Sie entsprechen für jede Lehrpersonenkategorie dem jeweiligen Durchschnitt der relevanten Löhne der Ostschweizer Kantone ohne Zürich und Schaffhausen im Jahr 2023.

Die Vergleichslöhne 2023 wurden transparent dargelegt und in der Vorberatungskommission des Grossen Rats sowie im Grossen Rat selbst ausführlich diskutiert. Die neuen Besoldungsansätze basieren auf dem Teuerungsstand des Jahrs 2023 (mit einem ausgeglichenen Indexstand vom November 2022 von 107,0 Punkten auf der Indexbasis Dezember 2005 = 100 Punkte). Die neuen Ansätze sind noch um die von der Regierung gewährten Teuerungsausgleiche für die Jahre 2024 und 2025 zu erhöhen. Für das Jahr 2024 hat die Regierung einen Teuerungsausgleich von 1,4 Prozent beschlossen (Regierungsbeschluss [RB] vom 12. Dezember 2023 [Prot. Nr. 973/2023]) und für das Jahr 2025 einen von 0,7 Prozent (RB vom 10. Dezember 2024 [Prot. Nr. 956/2024]). Die Erhöhung beträgt für diese beiden Jahre somit 2,1 Prozent. Mit Gewährung der Erhöhung gelten die ab dem 1. August 2025 gültigen Mindestjahresbesoldungsätze somit bis zu einem Indexstand von 109,3 Punkten als ausgeglichen.

IV. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Teilrevision der Schulverordnung hat für den Kanton und die Schulträgerschaften keine unmittelbaren personellen und finanziellen Auswirkungen.

V. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der "Guten Gesetzgebung" gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. RB vom 16. November 2010 [Prot. Nr. 1070/2010]) werden mit der Vorlage beachtet.

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Graubünden und auf Antrag des EKUD

beschliesst die Regierung:

1. Das teilrevidierte Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Volksschulgesetz, VSG; BR 421.000) vom 5. Dezember 2024 wird auf den 1. August 2025 in Kraft gesetzt.
2. Die Teilrevision der Verordnung zum Volksschulgesetz (Schulverordnung; BR 421.010) wird genehmigt.
3. Die Mindestbesoldungssätze für die Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule gemäss Art. 66 VSG basieren auf dem Jahr 2023 und werden für den vollen Teuerungsausgleich 2024 um 1,4 Prozent sowie den vollen Teuerungsausgleich 2025 um 0,7 Prozent erhöht. Die Teuerung gilt damit bis zu einem Indexstand von 109,3 Punkten (Basisindex Dezember 2005) als ausgeglichen.
4. Mitteilung an die Standeskanzlei (zur Publikation in der Amtlichen Gesetzesammlung und im Bündner Rechtsbuch); das Amt für Volksschule und Sport sowie das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung
Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Caduff".

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hartmann".

i.V. C. Hartmann Lütscher